

Telefon: 233-39738  
Telefax: 233989 39738

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Verkehrssicherheit  
KVR-I/332

**Für die Verkehrssicherheit die Durchfahrt  
zwischen 7.30-8.15 in der Lehrer-Wirth-Str. ab der  
Kreuzung Caroline-Herschel-Str. verbieten**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02276 der Bürgerversammlung  
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.11.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14166**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom  
14.03.2019**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 08.11.2018  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine  
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk  
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-  
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß  
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt  
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung thematisiert ein Durchfahrtsverbot in der Lehrer-Wirth-Straße ab der  
Caroline-Herschel-Straße bis zur dortigen Grund- und Mittelschule am Wendehammer.

Bereits 2016 war diese Straßensperre Thema einer Bürgerversammlung.  
Wir verweisen dazu auf die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01184 der Bürgerversammlung des  
15. Stadtbezirks Trudering-Riem am 06.10.2016 sowie auf den Beschluss des  
Bezirksausschusses vom 23.02.2017.

Gemäß den für das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde verbindlichen  
Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote  
des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen  
örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beein-  
trächtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO).

Die verkehrliche Situation hat sich seit 2016 nicht wesentlich verändert.

Unabhängig davon haben das Kreisverwaltungsreferat und das Polizeipräsidium München

die örtlichen Gegebenheiten in der Lehrer-Wirth-Straße zwischen Caroline-Herschel-Straße/Elisabeth-Dane-Straße und dem Bereich vor dem Schulgebäude an verschiedenen Werktagen jeweils zur schulrelevanten Zeit zwischen 7:30 – 8:15 Uhr überprüft und entsprechende Verkehrsbeobachtungen und -zählungen vor Ort durchgeführt.

Die Beobachtungen decken sich mit denen von 2016.

Die Lehrer-Wirth-Straße befindet sich als reine Anwohnerstraße in einer Tempo-30-Zone und endet südlich in einer Sackgasse (Wendehammer). Die Straße wird durch Anwohner, Lehrkräfte und Lieferverkehr für die Grundschule genutzt.

Bei der Ortsbegehung am 12.12.2018 wurden keine Gefährdungen für die Schulkinder beobachtet. Die Kinder gelangen auf ausreichend breiten Gehwegen und zuletzt an den Begrenzungspfosten, die den gesamten Wendehammer abtrennen, entlang, zum Schulgebäude.

Die Schülerinnen und Schüler müssen daher nicht mit motorisiertem Verkehr in Berührung kommen.

Im genannten Zeitraum befuhren ca. 25-30 Pkws die Straße, dabei handelte es sich ausschließlich um Eltern und Lehrer. Es konnte vor dem Schulgebäude keine Gefahrenlage durch einen Konflikt zwischen Fußgängern und Pkws festgestellt werden.

Der räumlich ausreichend angelegte Wendehammer ermöglicht grundsätzlich ein problemloses Wenden am Ende der Sackgasse, auch wenn kurz vor Schulbeginn mehrere Fahrzeuge dort zeitgleich an- und abfahren.

Das Unfallgeschehen stellt sich laut Mitteilung des Polizeipräsidiums München im Zeitraum von 01.01.2016 bis 30.11.2018 wie folgt dar:

2016:

1 Kleinunfall:

Ein Lkw beschädigte beim Rangieren im Wendehammer einen Begrenzungspfosten.

1 Verkehrsunfallflucht:

Ein Fahrzeugführer touchierte einen Begrenzungspfosten am Wendehammer und flüchtete anschließend von der Unfallstelle.

2017:

3 Kleinunfälle:

- Eine Fahrzeugführerin verwechselte beim Rangieren das Gas- und Bremspedal und beschädigte mit ihrem Pkw eine Hecke.
- Ein Pkw touchierte beim Rangieren einen ordnungsgemäß am Fahrbahnrand abgestellten Pkw.
- Ein Pkw musste aufgrund eines entgegenkommenden Pkw rangieren und stieß dabei gegen ein dahinter verkehrsbedingt wartendes Fahrzeug.

1 Unfall mit Personenschaden:

Aufgrund eines Rechts-vor-Links-Verstoßes im Kreuzungsbereich der Lehrer-Wirth-Straße / Caroline-Herschel-Straße kam es zu einem Zusammenstoß zweier Fahrzeuge. Hierbei wurde eine Person leicht verletzt.

Keiner dieser Unfälle ereignete sich im Bereich des Wendehammers.

2018:

1 Kleinunfall:

Ein Pkw touchierte beim Einparken einen am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß abgestellten Pkw.

Im Auswertungszeitraum ereignete sich im betreffenden Bereich kein Schulwegunfall.

Unter Zugrundelegung der seit der letztmaligen Prüfung im Jahr 2016 fortwährend unauffälligen Unfallsituation wird die vorgeschlagene zeitlich befristete Sperrung der Lehrer-Wirth-Straße aus polizeilicher Sicht als nicht sinnvoll erachtet.

Dieser Einschätzung schließt sich das Kreisverwaltungsreferat an.  
Eine zeitlich befristete Sperre für den motorisierten Verkehr ist daher derzeit aufgrund fehlender gesetzlicher Voraussetzungen nicht möglich.  
Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02276 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.11.2018 wird daher nicht entsprochen.

Der Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:  
Eine Sperre der Lehrer-Wirth-Straße kann nicht erfolgen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02276 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Steinberger

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 15 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/332

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532